

(Stand siehe Gever)

Abfallverordnung, Totalrevision

koeniz 9.1.5.6 / 11.2 / 38718

Vorlage/Neuer Text, Entwurf

Erläuterungen

I. Information

II. Abfallentsorgung

1. Abfuhr

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.2 Abfuhr von Kehrricht und Wertstoffen

2. Sammelstellen und Entsorgungshof

3. Schredderaktionen für Grüngut

III. Gebühren

IV. Strafbestimmungen

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Abfallverordnung (AbfV)**I. Information****Art. 1**

- 1 Die Gemeinde stellt praktische Informationen bereit, insbesondere zu Abfuhrtagen, Separatsammlungen, Abfallvermeidung, Verwertungs- und weiteren Entsorgungsmöglichkeiten.
- 2 Die Informationen werden mindestens auf der Website der Gemeinde und im jährlich erscheinenden Abfallmerkblatt bereitgestellt.

II. Abfallentsorgung**1. Abfuhr****1.1 Allgemeine Bestimmungen****Art. 2**

Abfahren und
Rhythmus

- 1 Kehricht und Sperrgut aus Haushalten wird grundsätzlich einmal pro Woche abgeführt.
- 2 Kehricht aus Betrieben wird grundsätzlich zweimal pro Woche abgeführt, in wenig dicht besiedelten Gebieten einmal pro Woche.
- 3 Papier/Karton wird grundsätzlich einmal pro Monat abgeführt.

Der Begriff „Betriebe“ ist in Artikel 4 Buchstabe d des Reglements definiert.

Weniger dicht besiedelte Gebiete: Solche befinden sich vor allem in der oberen Gemeinde.

Sperrgut wird in Absatz 2 mit Absicht nicht genannt. Unternehmen und öffentliche Verwaltungen entsorgen grössere Stücke Kehricht im Container.

- 4 Grüngut wird zwischen März und November grundsätzlich jede zweite Woche einmal abgeführt.
- 5 Metall wird zweimal pro Jahr abgeführt.
- 6 Fällt die Abfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, so fällt sie aus. Nach Möglichkeit wird sie vor- oder nachgeholt.
- 7 Die Abfuhrtage und -gebiete werden von der Abteilung Umwelt und Landschaft festgelegt.

Für die Spezialfälle zwischen Dezember und Februar siehe Artikel 17.

Öffentlicher Feiertag: Terminologie gemäss Artikel 2 des kantonalen Gesetzes über die Ruhe an öffentlichen Feiertagen, FRG, BSG 555.1.

Für die Bevölkerung ist relevant, zu welchem Gebiet ihr Haushalt / ihr Haus gehört, deshalb werden in der Verordnung die Gebiete angesprochen. Heute stellt der DZAD mehrheitlich auf die Postleitzahlen ab.

Verwaltungsintern werden auch Routen festgelegt. Sie sind für die Bevölkerung kaum relevant und werden deshalb in der Verordnung nicht erwähnt.

Zusätzliche Abfuhrungen sind auf Anfrage möglich, es besteht aber kein Anspruch darauf. Zusätzliche Abfuhrungen sind gebührenpflichtig (vgl. dazu Artikel 32).

Art. 3

Von der Abfuhr nicht bediente Strassen

Von der Abfuhr nicht bedient werden

- a) Strassen, auf denen die Zufahrt für die Sammelfahrzeuge erschwert ist, namentlich weil sie zu schmal sind, nicht durchgehend befahren werden können oder nicht über eine ausreichende Wendemöglichkeit verfügen;
- b) Strassen, auf denen die Abfuhr vorübergehend, saisonal oder dauernd stark behindert ist, beispielsweise durch Baustellen, parkierte Fahrzeuge, nicht eingehaltenes Lichtraumprofil oder nicht durchgeführten Winterdienst;
- c) einzelne Grundstücke mit langen Anfahrtswegen.

Siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 8 und 10 des Reglements.

Die Entwürfe von Reglement und Verordnung entsprechen hier in den Grundzügen dem bisherigen Recht, sollten aber die Thematik deutlicher regeln.

Bei der erschwerten Zufahrt geht es hauptsächlich um Sicherheitsgründe, konkret um die Vermeidung von Unfällen. Insbesondere sollen aus Sicherheitsgründen Rückwärtsfahrten mit diesen grossen Fahrzeugen vermieden werden.

Art. 4Bereit-
stellungsorte

Zentrale Bereitstellungsstelle (Art. 10 des Reglements) legt die Abteilung Umwelt und Landschaft im Siedlungsgebiet so fest, dass die Distanz zwischen Hauseingang und Bereitstellungsstelle höchstens 200 m beträgt.

Neuer Artikel

„Bereitstellungsstelle“ ist der Ort, an dem Gebinde aller Art (insbesondere Kehrichtsäcke und Container) für die Abfuhr bereitgestellt werden.

In vielen Fällen ergeben sich die Bereitstellungsstellen von selbst und werden nicht festgelegt. Eine Festlegung von zentralen Bereitstellungsstellen ist in Artikel 10 des Reglements vorgesehen.

Das Bundesgerichtsurteil 2P.12/2001 vom 25.07.2001 legt fest, dass eine Distanz zwischen Haustüre und Bereitstellungsstelle von 350 m zumutbar ist.

In Einzelfällen kann ausserhalb des Siedlungsgebiets, bei abgelegenen Liegenschaften, die Distanz von 200 m nicht eingehalten werden.

Art. 5Bereitstellung
der Abfälle
zur ordentli-
chen Abfuhr

- 1 Die Abfälle sind in den dafür zugelassenen Gebinden zur Abfuhr bereitzustellen.
- 2 Die Abfälle sind zwischen 19.00 Uhr des Vorabends und 7.00 Uhr des Abfuhrtages bereitzustellen.
- 3 Container dürfen nur am Vorabend und am Abfuhrtag auf öffentlichen Grund gestellt werden.

Inhaltliche Änderung. Die bisherige Regelung schrieb vor: am Abfuhrtag vor 7:00 Uhr. Hinweis: Insbesondere bei einer Bereitstellung am Vorabend müssen Kehrichtsäcke in den betroffenen Quartieren vor dem Aufreissen durch Wildtiere (wie Füchse oder Krähen) oder auch durch Katzen geschützt werden. Dies kann beispielsweise durch die Verwendung von Containern oder durch andere geeignete Massnahmen oder Einrichtungen geschehen. Mitarbeitende des Dienstzweigs Abfallbewirtschaftung und Deponie besprechen das Thema mit den Betroffenen bei Bedarf, geben Hinweise und machen Vorschläge.

Während der übrigen Zeit sind die Container auf privatem Grund abzustellen.

- 4 Die Distanz zwischen dem Fahrbahnrand der vom Sammelfahrzeug befahrenen Strasse und den bereitgestellten Abfällen darf 5 m nicht überschreiten.
- 5 Die Abfälle sind so bereitzustellen, dass sie gut zugänglich sind, dass die Annahme gut möglich ist und dass der Fahrzeug- und Fussverkehr sowie der Winterdienst nicht behindert werden.

Die Bereitstellung auf öffentlichem Grund ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit nicht gefährdet ist (vgl. Abs. 5). Der Durchgang für die Benutzerinnen und Benutzer des Trottoirs ist auf einer Breite von 1,5 m frei zu halten (vgl. auch Art. 41 der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung, VRV; SR 741.11).

Neuer Inhalt: Abfälle dürfen auch auf privatem Grund bereitgestellt werden, wenn diese Distanz eingehalten ist und die bereitgestellten Abfälle gut als solche erkennbar sind.

„dass die Annahme gut möglich ist“: Wenn beispielsweise ein Bereitstellungsort mit anderen Abfällen zugestellt ist oder (bei Containern) der Boden schadhaft ist, dann ist die Annahme nicht gut möglich. Ebenfalls nicht gut möglich ist die Annahme, wenn der Kehrichtsack durch Tiere aufgerissen wurde, deshalb gehört zur ordnungsgemässen Bereitstellung auch der Schutz der Kehrichtsäcke vor dem Aufreissen durch Tiere. Sind die Abfälle nicht so bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

„dass der Fahrzeug- und Fussverkehr nicht behindert wird“: Damit ist vor allem der Fall angesprochen, dass Abfälle auf öffentlichem Grund bereitgestellt werden (häufig auf dem Trottoir). Hier sind genügende Durchgangsbreiten zu belassen.

Art. 6

- Allgemeine Bestimmungen für Container
- 1 Zulässig sind Container folgender Grössen:
 - a) 140 l
 - b) 240 l
 - c) 770 / 800 l
 - 2 Container dürfen nicht überfüllt werden.
 - 3 Container müssen einwandfrei funktionsfähig sein.

Andere Container-Grössen (z.B. 120 l, 360 l, 400 l) sind nicht zulässig. Grossraumcontainer (Presscontainer, Welaki-Mulden, Abrollcontainer etc.) nur auf Bewilligung der Gemeinde hin, vgl. dazu Artikel 14 Absatz 2 des Reglements.

770 l ist eine Normgrösse für Kunststoff-Container, 800 l ist eine Normgrösse für Metall-Container.

Praxis: Solange der Deckel nicht mehr als ca 25 cm offen steht, kann der Container geleert werden und gilt nicht als „überfüllt“.

Ist ein Container nicht funktionsfähig, so wird er nicht geleert. Die Verantwortung liegt bei der Eigentümerschaft.

- 4 Container von Haushalten sind gut sichtbar mit Strasse und Hausnummer zu bezeichnen.
- 5 Allfällige separate Container der Hauswartungen für Abfälle aus der Hauswartstätigkeit sind mit „Hauswartung“ sowie Strasse und Hausnummer zu beschriften.
- 6 Container von Betrieben (Betriebscontainer) sind gut sichtbar mit dem Betriebsnamen zu bezeichnen.
- 7 Die Gemeinde kann Vorgaben zum Standort und zur Ausstattung der Bereitstellungsorte für Container machen.
- 8 Bei grösseren Wohnbauten und Überbauungen kann die Gemeinde die Bereitstellung des Abfalls in Unterflurcontainern erlauben.

Vor der Inbetriebnahme wird gebeten, mit der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

Siehe dazu den Leitfaden des Dienstzweigs Abfall und Deponie: „Abfallbereitstellungsplätze mit Containern – richtig planen, bauen und betreiben“.

Unterflurcontainer werden neu in der Verordnung aufgenommen. Diese lohnen sich erst ab einer bestimmten Abfallmenge (Schwelle: ca. 100 Haushalte) und bei einer günstigen Lage der Liegenschaften (Abfuhr mit gemeindeeigenen Fahrzeugen nicht immer möglich). Die Regelung ist bewusst offen, so dass weder seitens Gemeinde noch seitens Grundeigentümerschaft bzw. Bauherrschaft durchsetzbare Pflichten bestehen. Wünscht die Grundeigentümerschaft bzw. Bauherrschaft die Bereitstellung in Unterflurcontainern, prüft die Gemeinde insbesondere, wie gross der Aufwand für die Leerung der Unterflurcontainer und wie der vorgesehene Standort für das Sammelfahrzeug erreichbar wäre.

Art. 7

Gebühren-
marken

Wo Gebührenmarken erforderlich sind, sind sie an gut sichtbarer Stelle an Bündel, Sperrgutstücken und Containern anzubringen.

Art. 8

Baubewil-
ligungs-
verfahren

Das Abfallkonzept (Art. 18 Abs. 4 des Reglements) muss enthalten:

- a) Berechnung der erwarteten Abfallmengen nach Abfallart (Kehricht, Papier / Karton, Grüngut);
- b) Angabe der Stand- und Bereitstellungsorte und Sammelinfrastruktur (Container und Volumen je Abfallart);

Neuer Inhalt. Für Erläuterungen siehe bei Artikel 18 des Reglements.

- c) Areal-Erschliessung und Nachweis der Zu- und Wegfahrt / Wendemanöver im Areal sowie Standplatz der Entsorgungsfahrzeuge während der Leerung (Schleppkurven, Lichtraumprofile);
- d) Lageplan der Stand- und Bereitstellungsorte mit definierten Einzugsgebieten (welches Gebäude entsorgt an welchem Stand- und Bereitstellungsort).

1.2 Abfuhr von Kehricht und Wertstoffen

Art. 9

Ausschluss von der Kehricht-Abfuhr

Von der Kehricht-Abfuhr ausgeschlossen sind

- a) Wertstoffe, für die gesonderte Abfuhr oder Sammlungen bestehen (z.B. Grüngut, Glas, Papier / Karton, Textilien, PET, Elektro- / Elektronikgeräte);
- b) Sonderabfälle (z.B. Öle, Tierkadaver, Schlachtabfälle, selbstentzündliche Stoffe, explosive Stoffe, Farben, Lacke, Lösungsmittel, Medikamente, Batterien);
- c) Bauabfälle, Erde, Steine, Schlamm, Stäube;
- d) flüssige und teigige Abfälle;
- e) Spritzen und andere Gegenstände, welche die Gesundheit des Sammelpersonals oder anderer Personen beeinträchtigen können.

Diese Bestimmung ergibt sich aus der allgemeinen Pflicht, verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen so weit wie möglich getrennt zu sammeln (vgl. Art. 10 Abs. 2 Bst. b AbfG). Die Bestimmung wird mit Augenmass gehandhabt, sie will Bagatellen (z.B. löchrige Socken oder kleine Papierverpackungen im Kehrichtsack) nicht erfassen.

Art. 10

Allgemeine Bestimmungen für Kehrichtsäcke

- 1 Wird Kehricht in Säcken zur Abfuhr bereitgestellt, müssen die offiziellen Kehrichtsäcke der Einwohnergemeinde Köniz (Gebührensäcke) verwendet werden.
- 2 Die Kehrichtsäcke sind fest zu verschnüren. Sie dürfen nicht überfüllt sein.

Offizielle Kehrichtsäcke sind solche, deren Kaufpreis die Könizer Gebühren (Artikel 26) enthält.

Kehrichtsäcke werden nicht abgeführt, wenn sie überfüllt oder nicht fest verschnürt sind.

Art. 11

Kehricht aus Haushalten

- 1 Kehricht aus Haushalten wird ausschliesslich in offiziellen Kehrichtsäcken abgeführt. Die offiziellen Kehrichtsäcke sind einzeln oder in Containern bereitzustellen.
- 2 Sobald ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe sieben oder mehr Haushalte aufweist, muss der Kehricht in Containern bereitgestellt werden.
- 3 Wird Kehricht aus Haushalten in Containern bereitgestellt, darf dieser Container ausschliesslich Kehricht in offiziellen Kehrichtsäcken enthalten.
- 4 In einem allfälligen separaten Container der Hauswartungen dürfen ausschliesslich Abfälle aus der Hauswartstätigkeit bereitgestellt werden; sie dürfen lose im Container bereitgestellt werden.

Im heutigen Abfallreglement ist die Containerpflicht in Artikel 15 Absatz 2 weniger strikt vorgeschrieben: so sind nach der bisherigen Formulierung ab zehn Wohnungen „in der Regel Haushaltcontainer“ zu verwenden. Für die verschärfte Containerpflicht wird in Artikel 37 eine Übergangsbestimmung festgelegt.

Das ergibt sich auch schon aus Absatz 1: In den Containern mit Kehricht aus Haushalten darf der Kehricht also nicht lose bereitgestellt werden, sondern es müssen die offiziellen Kehrichtsäcke (Gebührensäcke) verwendet werden. Dementsprechend sind auch keine anderen Abfallsäcke zulässig.

Art. 12

Kehricht aus Betrieben, Regel

- 1 Kehricht aus Betrieben muss in offiziellen Kehrichtsäcken der Einwohnergemeinde Köniz (Gebührensäcke) oder in Containern bereitgestellt werden.
- 2 In Containern darf der Kehricht lose bereitgestellt werden, wenn die entsprechende Containerleerungsmarke angebracht ist.
- 3 Sofern der Container vom Sammeldienst ohne zusätzlichen Aufwand geleert werden kann, darf der Kehricht verdichtet bereitgestellt werden. Es müssen dabei zwei entsprechende Containerleerungsmarken angebracht werden.
- 4 Bevor ein Betrieb einen neuen Container zur Bereitstellung verwendet, ist dies der Gemeinde spätestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme zu melden.

Hier sind nicht eigentliche Presscontainer gemeint, sondern 800 l-Container mit etwas verdichtetem Inhalt.

Art. 13

Gross-
container,
Meldepflicht

- 1 Die Betriebe, denen die Entsorgung nach Artikel 14 Absatz 2 des Reglements bewilligt wurde, sind verpflichtet, der Abteilung Umwelt und Landschaft jeweils die Abfallmengen des Vorjahres zu melden. Diese sind lückenlos zu belegen.
- 2 Bei fehlenden oder fehlerhaften Angaben ist die Abteilung Umwelt und Landschaft berechtigt, die Anzahl 800 I-Container für die Berechnung aufgrund einer Schätzung festzulegen.

Vgl. heute Artikel 18 Absätze 2 und 3 Abfallreglement.

Art. 14

Sperrgut

- 1 Sperrgut wird bis ungefähr zur Grösse eines tragbaren Schrankes oder Sofas abgeführt.
- 2 Es ist in Form von Einzelstücken oder in verschnürten Bündeln bereitzustellen.
- 3 Die bereitgestellten Sperrgutstücke oder -bündel sind mit Sperrgutmarken zu versehen.

Unter Einzelstücke wird z.B. ein Stuhl, Tisch, Regal, etc. verstanden. Einzelne Bretter z.B. von einem Zaun können zusammengebunden werden. Andere Gebinde, z.B. Schachteln, die nicht entsorgt werden sollen, sind nicht zulässig.

Art. 15

Papier/
Karton

- 1 Papier/Karton muss in Bündeln (mit Schnur gebündelt) oder in Containern (lose) bereitgestellt werden. Papiertragetaschen und Kartonschachteln sind als Gebinde nicht zulässig. Ein Papierbündel darf höchstens 5 kg schwer sein.

- 2 Sobald ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe sieben oder mehr Haushalte aufweist, müssen Papier / Karton in Containern bereitgestellt werden.

Neuer Inhalt: Containerpflicht für Papier / Karton ab sieben Haushalten. Die bestehende Containerpflicht ab zehn Wohnungen für Kehrriech wird auf Papier/Karton (ab sieben Wohnungen) erweitert. Dies bietet nebst dem Beitrag zum Gesundheitsschutz der Mitarbeiter und einer Effizienzsteigerung des Betriebes auch einen Mehrwert für die Anwohnerinnen und Anwohner. Mit Container muss das Papier/Karton nicht mehr gebündelt werden und kann unabhängig des Abfuhrtages im Container entsorgt werden. Für die Containerpflicht wird in Artikel 37 eine Übergangsbestimmung festgelegt.

Art. 16

Grüngut
a) Grundsatz

- 1 Grüngut sind pflanzliche Abfälle wie Baumschnitt, Äste und Zweige, Gras oder Laub.

In der Gemeinde Köniz ist der Begriff des Grünguts relativ eng definiert. In Köniz gehören insbesondere weder Rüstabfälle noch Speisereste zum Grüngut.

In anderen Gemeinden ist das teilweise ganz anders geregelt (insbesondere dort, wo aus dem Grüngut Biogas hergestellt wird, wie in der Stadt Bern. Dort sind auch Rüstabfälle, manchmal auch Speisereste im Grüngut zulässig).

Rüstabfälle von Gemüse und Obst sowie Eierschalen aus privaten Haushaltungen dürfen in Köniz entweder privat kompostiert werden oder sie können, gleich wie die Speisereste, mit dem Kehrriech entsorgt werden. Rüstabfälle und Speisereste aus Privathaushaltungen gehören in Köniz also zum Kehrriech.

- 2 Nicht als Grüngut gelten insbesondere kompostierbare Beutel sowie kompostierbares Geschirr.
- 3 Grüngut kann in Form von Astbündeln oder lose in Containern zur Abfuhr bereitgestellt werden. Am Astbündel oder am Container müssen Grüngutmarken angebracht werden.
- 4 Bündel dürfen eine Länge von 1,5 m, einen Durchmesser von 50 cm und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten und sind fest zu verschüren.
- 5 Invasive gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) dürfen nicht der Grünabfuhr übergeben werden, sondern müssen als Kehrriech entsorgt werden.

Gilt schon heute, wird aber neu explizit erwähnt.

Art. 17

- b) Ausnahme
- 1 Zwischen Dezember und Februar darf Grüngut in Containern mit Grüngutmarken für die Kehrriechtabfuhr bereitgestellt werden.
 - 2 Zwischen März und November darf Grüngut in Ausnahmefällen in Containern mit Sperrgutmarken für die Kehrriechtabfuhr bereitgestellt werden.

Neuer Inhalt: Anpassung an die heutige Praxis. Das Vorgehen wird seit Jahren so auf dem Abfallmerkblatt kommuniziert.

Art. 18

- Metallabfuhr
- 1 Für die Metallabfuhr dürfen nur Gegenstände mit einem Metallanteil von mindestens 50 % bereitgestellt werden.
 - 2 Der Metallabfuhr dürfen alle üblichen Eisen- und Nichteisenmetalle übergeben werden.

Beispiele von Eisen- und Nichteisenmetallen sind: Eisen, Kupfer, Bronze, Aluminium, Zinn, etc.

2. Sammelstellen und Entsorgungshof**Art. 19**

- Allgemeines
- 1 Die Gemeinde betreibt einen Entsorgungshof.
 - 2 Die Gemeinde betreibt mehrere Sammelstellen. Die Abteilung Umwelt und Landschaft legt Standorte und angenommene Abfälle fest.
 - 3 Der Entsorgungshof und die Sammelstellen dürfen nur während der angeschriebenen Öffnungszeiten genutzt werden.
 - 4 Bei den Sammelstellen und im Entsorgungshof sind die Abfälle in den dafür vorgesehenen Behältern zu deponieren.
 - 5 Die zuständige Abteilung legt die Öffnungszeiten der Sammelstellen und des Entsorgungshofes und weitere Regeln zu deren Benützung fest.

Es kommt daneben auch vor, dass Dritte auf der Grundlage einer Konzession Sammelstellen (beispielsweise für Textilien) betreiben.

Die Öffnungszeiten werden jährlich im Abfallmerkblatt kommuniziert. Für den Entsorgungshof gelten zusätzlich "Regeln für Mitarbeitende der Gemeinde und Kundinnen und Kunden" vom März 2013.

Art. 20

- Annahme von Wertstoffen
- 1 Folgende Wertstoffe werden an den Sammelstellen angenommen:
 - a) Glas, farbgetrennt
 - b) Weissblech- und Aluminiumdosen
 - c) Gegebenenfalls weitere gemäss Annahmeliste.
 - 2 Zusätzlich zu den Wertstoffen in Absatz 1 werden im Entsorgungshof folgende Abfallarten in Kleinmengen angenommen:
 - a) Papier / Karton
 - b) Altmetalle
 - c) PE-Flaschen (Hohlkörper)
 - d) Styropor (EPS)
 - e) Textilien
 - f) Sperrgut
 - g) PET-Getränkeflaschen
 - h) Elektrische und elektronische Geräte
 - i) Bauschutt / Inertstoffe
 - j) Sonderabfälle gemäss Artikel 21
 - k) Gegebenenfalls weitere gemäss Aushang vor Ort
 - 3 Die Abteilung Umwelt und Landschaft legt fest, welche weiteren Wertstoffe in welchem Umfang im Entsorgungshof angenommen werden. Sie veröffentlicht ihre Festlegungen in der Annahmeliste.
 - 4 Die Entsorgungsmöglichkeit gemäss den Absätzen 1 und 2 steht auch dem Kleingewerbe offen.

Neuer Inhalt: Die hier aufgelisteten Abfallarten entsprechen der heutigen Praxis am Entsorgungshof.

Unter „Kleinmengen“ werden Mengen verstanden, die in einem durchschnittlichen Haushalt anfallen. Im Abfallmerkblatt wird z.B. definiert: Bauschutt max. 100 l, Elektro- und Elektronikgeräte max. 5 Stück, Metall und Papier / Karton max. 0.5 m³ pro Anlieferung.

PET sowie elektrische und elektronische Geräte liegen ausserhalb des Entsorgungsmonopols der Gemeinde. Es handelt sich hier deshalb um ein freiwilliges Angebot der Gemeinde.

„Elektrische und elektronische Geräte“: Terminologie der entsprechenden Verordnung des Bundes (VREG). Definition siehe Artikel 2 VREG.

Umschreibung des Kleingewerbes: siehe Artikel 21.

Art. 21

Sonderabfälle 1 Die Abteilung Umwelt und Landschaft nimmt im Entsorgungshof die gängigen Sonderabfälle aus Haushalten und Kleingewerbe an.

Zuständigkeit der Gemeinde

Bei den Sonderabfällen stehen die bernischen Gemeinden nur, aber immerhin *teilweise* in der Pflicht. Siehe Artikel 13 Absatz 2 AbfG: „Die Gemeinden fördern die Entsorgung *kleiner Mengen* von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe, indem sie für solche Abfälle regelmässig Sammlungen durchführen oder Sammelstellen betreiben.“

Kleingewerbe

In Artikel 11 AbfV wird „Kleingewerbe“ definiert als Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen. Siehe auch Artikel 13 Absatz 2 VVEA, der verlangt, dass die Kantone dafür sorgen, dass „nicht betriebs-spezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung aus Unternehmen mit weniger als 10 Vollzeitstellen“ getrennt gesammelt und entsorgt werden.

Die frühere Könizer Regelung „Einmann- / Einraubetriebe“ ist damit überholt.

In der Annahmeliste ist die Verwaltungspraxis zu den „gängigen Sonderabfällen“ festgehalten.

2 Die Abteilung Umwelt und Landschaft veröffentlicht eine Annahmeliste.

Art. 22

Tierkadaver 1 Bei der Tierkörpersammelstelle der Gemeinde können Tierkadaver mit einem Gewicht von höchstens 200 kg abgegeben werden.

Tierkadaver, die höchstens 200 kg schwer sind, sind der Tierkörpersammelstelle der Gemeinde oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben. Kadaver von mehr als 200 kg können bei der Tierkörpersammelstelle der Gemeinde nicht abgegeben werden. Diese werden auf Anmeldung direkt von der GZM, Lyss abgeholt.

Zurzeit führt die Gemeinde eine eigene Tierkörpersammelstelle. Tierkadaver bis 200 kg können dort gebührenfrei abgegeben werden. Zukünftig ist auch ein Zusammenschluss mit anderen Gemeinden und Betrieb einer Tierkörpersammlung ausserhalb der Gemeinde denkbar. Der Aufwand geht zu Lasten der Abfallrechnung.

- 2 Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Siehe namentlich die Verordnung des Bundesrates vom 25. Mai 2011 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP), die kantonale Tierseuchenverordnung (KTSV) und Artikel 15 des kantonalen Abfallgesetzes.

Hinweis: Gemäss Artikel 25 VTNP dürfen einzelne kleine Tiere bis zu einem Gewicht von zehn Kilogramm auf Privatgrund vergraben werden.

3. Schredderaktionen für Grüngut

Art. 23

Schredder-
aktionen

- 1 Für die Zerkleinerung von Grüngut kann die Gemeinde Schredderaktionen anbieten.
- 2 Wer sich zu einer Schredderaktion angemeldet hat, stellt das Schreddergut am betreffenden Tag geordnet (gleichgerichtet) am Strassenrand auf privatem Grund bereit. Wo dies nicht möglich ist, ist die Beanspruchung von öffentlichem Grund zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu beschränken. Letzteres gilt auch für das geschredderte Material.
- 3 Das Schreddergut muss am Bereitstellungsort zur Verwertung zurückgenommen werden. Die Gemeinde transportiert das geschredderte Grüngut nicht ab.

III. Gebühren

Art. 24

Grund-
gebühren;
Regelfall

- 1 Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Haushalten beträgt pro Kalenderjahr (exkl. MWST) CHF 87.–.

Hat die Hauswartung einen separaten Container für die Abfälle aus der Hauswartstätigkeit (Artikel 6 Abs. 5, Artikel 11 Abs. 4), so ist für diesen Container keine Grundgebühr geschuldet. Der Container ist über die Grundgebühren der angegliederten Haushalte gedeckt. Der Container ist aber bei jeder Leerung mit einer Leerungsmarke zu versehen.

- 2 Die Grundgebühr für die Abfallentsorgung von Betrieben beträgt pro Kalenderjahr (exkl. MWST)
- a) mit Container: pro 770/800 l Container CHF 222.–,
 - b) ohne Container: pro Betrieb CHF 87.–.

Neu: Differenzierung zwischen Haushalten und Betrieben ohne Betriebscontainer. Die Gebührenbeträge bleiben unverändert.

Art. 25

Grundgebühr Betriebe mit Gross-containern

- 1 Bei Betrieben mit einer Bewilligung nach Artikel 14 Absatz 2 des Reglements entspricht die jährliche Grundgebühr jener für die äquivalente Anzahl 800-l-Container.
- 2 Die äquivalente Anzahl 800-l-Container ermittelt die Gemeinde gestützt auf die vom Betrieb gemeldete Abfallmenge des Vorjahres (Artikel 13).
- 3 Dabei kommt bei Presscontainern ein Umrechnungsfaktor von 3 : 1 und bei 800-l-Containern mit einfacher Verdichtungsrichtung ein Faktor von 2 : 1 zur Anwendung.
- 4 Die Umrechnung erfolgt nach folgender Formel: Volumen des Behälters in m³ x Anzahl Leerungen pro Jahr x Verdichtungsfaktor (falls zutreffend) : 52 Wochen : Anzahl mögliche Leerungen pro Woche : 80% des Inhalt eines 800-l-Containers = äquivalente Anzahl 800-l-Container.

Art. 26

Mengen-gebühren für Kehricht und Sperrgut

- 1 Die Gebühr für die Kehrichtsäcke und Sperrgut stellt den Verkaufspreis dar und beinhaltet auch die Herstellungs- und Vertriebskosten sowie die MWST.
- 2 Die Gebühr für die offiziellen Kehrichtsäcke der Einwohnergemeinde Köniz beträgt (inkl. MWST):
 - a) Kehrichtsack à 17 Liter: CHF 0.90
 - b) Kehrichtsack à 35 Liter: CHF 1.85
 - c) Kehrichtsack à 60 Liter: CHF 3.20

d) Kehrichtsack à 110 Liter: CHF 5.80

3 Das Sperrgut ist mit Sperrgutmarken zu versehen. Massgebend ist entweder das Volumen oder das Gewicht, je nachdem, welche Schwelle zuerst erreicht wird. Die Gebühr für Sperrgutmarken beträgt (inkl. MWST):

a) Sperrgutmarke klein (für max. 60 l und max. 15 kg)

CHF 3.20

b) Sperrgutmarke gross (für max. 110 l und max. 25 kg)

CHF 5.80

Ein Merkblatt enthält einige Praxis-Beispiele zur Handhabung der Sperrgut-Marken.

Art. 27

Mengen-
gebühr
Abfälle aus
Betrieben und
Haus-
wartungen

Für die Leerung der Container von Betrieben und von Hauswartungen wird pro Containerleerung eine Gebühr erhoben. Die entsprechenden Leerungsmarken müssen an den bereitgestellten Containern angebracht werden. Die Gebühr beträgt (inkl. MWST):

a) Leerungsmarke 770 / 800 l-Container: CHF 31.30

b) Betriebscontainer mit verdichtetem Kehricht: doppelte Gebühr (zwei Marken)

Hauswartungen können Abfälle aus der Hauswarttätigkeit lose in einem Container mit einer Containerleerungsmarke bereitstellen. Der Container muss klar mit „Hauswartung“ und der Adresse beschriftet sein. Vor der Inbetriebnahme wird gebeten, mit der Abfallbewirtschaftung der Gemeinde Kontakt aufzunehmen.

Bei den hier erwähnten Betriebscontainer mit verdichtetem Inhalt handelt es sich um 770 / 800 l Container und nicht um die in Art. 13 beschriebenen Grosscontainer oder Pressmulden.

Art. 28

Mengen-
gebühr für
Grüngut
a) Grundsätze

Für die Abfuhr von Grüngut sind Grüngutmarken am bereitgestellten Gebinde anzubringen. Die Gebühr beträgt (inkl. MWST):

a) Grüngutmarke: CHF 2.70

b) Astbündel: eine Grüngutmarke

c) Container 140 l: eine Grüngutmarke

d) Container 240 l: zwei Grüngutmarken

e) Grüncontainermarke (770 / 800 l): CHF 17.25

Art. 29

b) Ausnahme Wird Grüngut zwischen März und November der Kehrlichtabfuhr übergeben (Art. 17), so sind die Container wie folgt mit Marken zu versehen:

Siehe Erläuterung zu Artikel 17

- a) Container 140 l: eine Sperrgutmarke gross
- b) Container 240 l: zwei Sperrgutmarken gross
- c) Container 770/800 l: eine Leerungsmarke 770 / 800 l

Art. 30

Gebühren am Entsorgungshof Bei der Abgabe von Kehrlichtsäcken und Sperrgut im Entsorgungshof sind folgende Gebühren geschuldet (inkl. MWST.):

In der heutigen Verordnung ist der doppelte Betrag geschuldet. Neu werden die Frankenbeträge explizit festgelegt, entsprechen aber weiterhin den heutigen „doppelten“ Gebühren. Ziel der höheren Gebühren ist eine Lenkung von Kehrlicht und Sperrgut weg vom Entsorgungshof und hin zur Abfuhr. Dies aus ökologischen Gründen (weniger Fahrten) und Kapazitätsgründen am Entsorgungshof.

- a) Kehrlichtsack à 17 Liter: CHF 1.80
- b) Kehrlichtsack à 35 Liter: CHF 3.70
- c) Kehrlichtsack à 60 Liter: CHF 6.40
- d) Kehrlichtsack à 110 Liter: CHF 11.60
- e) Sperrgutmarke klein (für max. 60 l und max. 15 kg)
CHF 6.40
- f) Sperrgutmarke gross (für max. 110 l und max. 25 kg)
CHF 11.60

Art. 31

Mengengebühr für Schredderaktionen Für die Schredderaktionen werden die Gebühren wie folgt festgelegt (inkl. MWST):

- a) pro Anfahrt, inkl. 15 Minuten Schreddern: CHF 20.–
- b) ab 16. Minute pro Minute Schreddern: CHF 5.–

Art. 32

Gebühren für zusätzliche Dienstleistungen

Für bestellte zusätzliche Dienstleistungen (Art. 27 Abs. 3 des Reglements) wird eine Gebühr erhoben. Die Abteilung Umwelt und Landschaft legt die Höhe dieser Gebühren in einer öffentlich zugänglichen Liste fest.

Die Liste kann beim Dienstzweig Abfallbewirtschaftung verlangt werden.

Art. 33

Konzessionsabgabe

1 Für die Erteilung einer Konzession im Rahmen des Entsorgungsmonopols schuldet die Konzessionärin der Gemeinde eine Konzessionsabgabe zwischen CHF 0.– und CHF 2.– pro Kilo des betreffenden Abfalls.

2 Die Abteilung Umwelt und Landschaft legt die Höhe der Konzessionsabgabe in der Konzessionsverfügung in Anlehnung an die marktüblichen Preise fest.

Neuer Inhalt

Zur Frage der Konzessionen gibt es noch keine Praxis und es ist äusserst schwierig, eine Aussage zur möglichen Höhe der Konzessionsabgabe zu machen. Hinzu kommt, dass je nach fraglicher Abfallart (Papier, Textilien, Plastik...) der Wert des Sammelguts ganz unterschiedlich ist. Ausserdem kann der Wert relativ starken Schwankungen unterliegen.

Je nach Wert des betreffenden Abfalls wird die Abteilung die Höhe der Abgabe festlegen. Bei Textilien liegt der Marktpreis heute etwa CHF 0.25 pro Kilo.

Art. 34

Verfahrenskosten und weitere Gebühren

Für alle Verfügungen, die gestützt auf das Abfallreglement oder die Abfallverordnung ergehen (auch Bussenverfügungen), wird eine Pauschalgebühr von CHF 39.– erhoben.

Nach Artikel 103 VRPG schliessen die Verfahrenskosten als Pauschalgebühr den ordentlichen Verfahrensaufwand mit ein. Mit enthalten sind auch Beweiskosten und z.B. Post- und Telefonspesen etc.

Art. 35

Rechnungstellung und Verkaufsstellen

1 Die Grundgebühren werden mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt. Die Gemeinde kann Akontozahlungen verlangen.

Praxis: Die normalen Grundgebühren werden jeweils im Oktober fürs vorangegangene Jahr in Rechnung gestellt. Akontozahlungen werden nur bei „zahlungsunwilligen“ Kunden verrechnet. Grundgebühren für Betriebscontainer werden Anfang Jahr für das ganze Kalenderjahr in Rechnung gestellt.

- 2 Die Mengengebühren werden über den Verkauf von Kehrichtsäcken und Gebührenmarken bei den von der Gemeinde bestimmten Verkaufsstellen vereinnahmt. Die Leerungsmarken für Betriebscontainer können bei der Gemeinde bezogen werden.

Hinweis: Bei den Gebühren sind keine weiteren Regelungen nötig (beispielsweise zu Fälligkeit, Verzugszins, Mahngebühren). Diese Regelungen sind schon vorhanden, im allgemeinen Gebührenreglement der Gemeinde.

IV. Strafbestimmungen

Art. 36

Strafbestimmungen
(Verordnung)

- 1 Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts erfüllt, wird mit Busse bis CHF 800 bestraft, wer vorsätzlich
- a) Kehricht in einem unzulässigen Gebinde zur Abfuhr bereitstellt;
 - b) Sperrgut ohne Gebührenmarke zur Abfuhr bereitstellt;
 - c) Abfälle ausserhalb der für die Bereitstellung zur Abfuhr bestimmten Zeiten auf öffentlichem Grund zurücklässt;
 - d) Wertstoffe vermischt mit anderen Abfällen zur Abfuhr bereitstellt oder in bereitgestellten Wertstoffen andere Abfälle einbringt;
 - e) die Sammelstellen ausserhalb der Öffnungszeiten benutzt;
 - f) im Entsorgungshof oder bei Sammelstellen andere als die vorgesehenen Abfälle in die Sammelbehälter einbringt;
 - g) beim Entsorgungshof oder bei Sammelstellen Abfälle neben den vorgesehenen Sammelbehältern zurücklässt.
- 2 Handelt die Täterschaft fahrlässig, so wird sie mit Busse bis CHF 400.– bestraft.

Neu werden die Strafbestände klar aufgelistet und es wird zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden. Dies entspricht der heutigen Praxis.

zu Bst. a) Als unzulässiges Gebinde gilt insbesondere das Bereitstellen von Kehricht in anderen Abfallsäcken als den Gebührensäcken (offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde).

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37

Übergangs-
bestimmung
zu Art. 11 und
Art. 15

Die Containerpflicht gemäss Artikel 11 und Artikel 15 gilt für Gebäude, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung neu erstellt, erheblich angebaut, aufgestockt oder neubauähnlich umgebaut werden.

Artikel 11 und Artikel 15 statuieren eine Containerpflicht für Kehricht und Papier / Karton. Sie gilt für „grössere Gebäude oder zusammengehörende Gebäudegruppen“. Die neue Regelung ist etwas strenger als die bisherige (Art. 15 des bisherigen Abfallreglements).

Von der Übergangsbestimmung ist die Containerpflicht aus Artikel 10 im Reglement (zentrale Bereitstellungsstelle) explizit nicht betroffen.

An sich besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Geltung der neuen Bestimmungen, aber andererseits wäre es bei bestehenden Gebäuden wohl unverhältnismässig, die Containerpflicht sofort einzuführen. Deshalb wird hier eine Übergangsbestimmung vorgesehen:

- Für Gebäude, die nach dem Inkrafttreten der neuen Abfallverordnung neu erstellt werden, gilt die Containerpflicht gemäss Artikel 11 und Artikel 15. In der Praxis wird darauf abgestellt, ob die erstinstanzliche Baubewilligung schon erteilt ist oder noch nicht (man schaut also auf das Datum der Baubewilligung).
- Bei bestehenden zusammengehörenden Gebäudegruppen wird die Übergangsbestimmung so gehandhabt, dass die Containerpflicht greift, sobald bei der Mehrzahl (mehr als die Hälfte) der Gebäude eine erhebliche Änderung eintritt. Das gilt unabhängig davon, ob die Arbeiten in Etappen (verschiedenen Baubewilligungen) vorgenommen werden oder auf einmal (eine Baubewilligung).
- Besteht die Containerpflicht, so ist im Baugesuch nachzuweisen, dass sie erfüllt wird.

Art. 38

- Inkrafttreten
- 1 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
 - 2 Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird der Gebührentarif mit Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement vom 14. Dezember 1994 aufgehoben.

Köniz, den **DATUM**

Im Namen des Gemeinderats

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Annemarie Berlinger-Staub Pascal Arnold